

Lenindenkmal Beseitigung OVG Berlin Beschluss vom 29. Oktober 1991 2 S 23.91, BRS 52, Nr. 233

**Durch die Zulassung der Beseitigung eines unter Schutz gestellten Baudenkmals können nach den Regelungen des Berliner Denkmalschutzgesetzes Rechte einzelner grundsätzlich nicht verletzt werden. (Hier: Lenin-Denkmal.)**

### **Zum Sachverhalt**

Die Antragsteller wenden sich gegen einen Abriss des auf dem L.-Platz in Berlin-F. errichteten Lenin-Standbildes. Die Antragstellerin zu 1) wohnt am L.-Platz, der Antragsteller zu 2) in der P.-Straße in Berlin-Ch.

Nachdem sie ursprünglich im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorbeugend Rechtsschutz gegen eine bauaufsichtliche Zustimmung des Antragsgegners zu dem Abriss des Standbildes bzw. gegen die Erteilung einer entsprechenden Abrissgenehmigung beantragt hatten, erteilte der Antragsgegner durch die für sofort vollziehbar erklärte Verfügung vom 16.10.1991 im Einvernehmen mit der Denkmalschutzbehörde gemäß §§ 10 und 11 DSchG nach § 67 BauO die bauaufsichtliche Zustimmung zu einer die Substanz schonenden Abtragung des Standbildes.

Gegen diese Verfügung haben die Antragsteller beim VG Anfechtungsklage erhoben. Nach Erklärung der Hauptsachenerledigung in dem vorbeugenden Rechtsschutzverfahren haben sie beim VG die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen die Zustimmungsverfügung gestellt. Diesen Antrag hat das VG mit der Begründung abgelehnt, die Antragsteller seien nicht antragsbefugt. Die gegen diesen Beschluss eingelegte Beschwerde der Antragsteller hatte ebenfalls keinen Erfolg.

### **Aus den Gründen**

Der nach § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i. V. m. § 80 Abs. 5 VwGO zu beurteilende Antrag ist unzulässig, weil die gegen die Zustimmungsverfügung gerichtete Anfechtungsklage mangels einer von den Antragstellern geltend gemachten Rechtsverletzung gemäß § 42 Abs. 2 VwGO offensichtlich unzulässig ist, so dass auch ihre Antragsbefugnis nach § 80a und § 80 Abs. 5 VwGO nicht gegeben ist. Ob die Anordnung der sofortigen Vollziehung als solche mit der ihr beigegebenen Begründung inhaltlich den rechtlichen Anforderungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO entspricht, ist daher unerheblich und bedarf keiner näheren Prüfung.

Bezüglich der bei der Abtragung des Standbildes und deren bauaufsichtlicher Gestattung zu beachtenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist die Möglichkeit

einer Rechtsverletzung der Antragsteller nicht dargetan. Eine solche kommt für den weitab von dem Aufstellungsort des Standbildes wohnenden Antragsteller zu 2) von vornherein nicht in Betracht. Aber auch die in der unmittelbaren Nachbarschaft des Standortes wohnende Antragstellerin zu 1) kann sich auf eine Verletzung baurechtlicher Bestimmungen, die - zumindest auch - dem Individualschutz möglicher Betroffener zu dienen bestimmt sind, nicht mit Erfolg berufen. Dies gilt unabhängig davon, ob und inwieweit die Antragstellerin zu 1) als Mieterin und deshalb an der Wohnung nicht dinglich Berechtigte grundsätzlich baurechtlichen Nachbarschutz beanspruchen könnte. Das nach § 55 und § 67 BauO durchzuführende formelle bauaufsichtliche Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahren vermag für sich genommen drittschützende Wirkungen nicht auszulösen; es soll im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die präventive Kontrolle ermöglichen, ob die Vorschriften des materiellen öffentlichen Rechts eingehalten werden. Rechte Einzelner können hierbei nur insoweit verletzt werden, als die bei der Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung oder Zustimmung zu beachtenden materiell-rechtlichen Vorschriften ihrerseits drittschützende Funktion haben. Als derartige Normen könnten hier allenfalls die allgemein die Verhinderung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Errichtung, die Änderung und den Abriss baulicher Anlagen bezweckende Regelung des § 3 BauO und die ordnungsrechtliche Generalklausel des § 14 ASOG in Betracht gezogen werden, wenn etwa Grund zu der Besorgnis bestände, dass die Antragstellerin zu 1) in ihrem Wohnbereich oder dessen Umgebung durch die Abbauarbeiten in ihrer Sicherheit gefährdet werden könnte. Dafür, dass hierbei die notwendigen Sicherheitsbestimmungen und die der Zustimmung beigefügten Sicherheitsauflagen nicht eingehalten werden würden, ist jedoch nichts vorgetragen oder ersichtlich. Die Frage, ob der Abbau des Standbildes derzeit überhaupt geboten ist, kann die Rechtssphäre der Antragstellerin zu 1) dagegen nicht berühren, sondern betrifft allein die mit dem Abbau verfolgten öffentlichen Ziele.

Auch für die von der Antragstellerin zu 1) erwähnte Möglichkeit einer negativen Veränderung des Erscheinungsbildes des Platzes, die den in § 3 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 BauO umschriebenen Grad einer Verunstaltung erreichen könnten, ist nichts ersichtlich. Zudem dienen die Bestimmungen über den Verunstaltungsschutz ohnehin grundsätzlich nicht dem Individualschutz, sondern dem öffentlichen Interesse an der Wahrung bestimmter Mindestanforderungen an das Straßen- und Ortsbild.

Auch die Qualifikation des Standbildes als eingetragenes Baudenkmal i. S. von § 6 DSchG verleiht den Antragstellern keine rechtlich geschützte Position, die es ihnen ermöglichen würde, das im Rahmen des bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens erklärte Einverständnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu dem Abbruch des Standbildes gemäß §§ 10 und 11 DSchG einer gerichtlichen Nachprüfung zuzuführen. Wie das VG zutreffend hervorgehoben hat, schreibt das Denkmalschutzgesetz die Unterschutzstellung der in § 2 Abs. 2 DSchG umschriebenen Anlagen wegen des

öffentlichen Interesses an der Erhaltung vor. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der genannten Bestimmung, wonach Baudenkmäler solche baulichen Anlagen, Gartenanlagen, öffentliche Grünanlagen oder Friedhöfe sind, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung oder wegen ihrer Bedeutung für das Stadtbild **im Interesse der Allgemeinheit** liegt. Das hat zur Folge, dass ein Einzelner im Verwaltungsstreitverfahren prinzipiell weder die Unterschutzstellung als Baudenkmal erwirken noch die Zustimmung oder das Einverständnis zu dessen Beseitigung oder Veränderung mit der Begründung verhindern kann, die Behörde habe bei ihrer Entscheidung die materielle Qualifikation als Baudenkmal oder dessen Bedeutung als Baudenkmal fehlerhaft beurteilt. Mit einem derartigen Rechtsschutzbegehren würde der Einzelne als Angehöriger der interessierten Allgemeinheit auftreten und damit eine gemäß § 42 Abs. 2 VwGO unzulässige Popularklage erheben.

An dieser Rechtslage scheitert die Zulässigkeit des weit entfernt von dem Aufstellungsort des Standbildes wohnenden Antragstellers zu 2), der überdies sein überindividuelles Interesse an der Rechtsverfolgung durch die ausdrückliche Berufung auf seine Mitgliedschaft zur „Initiative politische Denkmäler in der DDR“ dokumentiert.

Nichts anderes gilt aber auch für die in der Nachbarschaft des Aufstellungsortes des Standbildes wohnende Antragstellerin zu 1). Es bedarf aus Anlass des vorliegenden Falles keiner näheren Erörterung der Frage, ob Fallkonstellationen denkbar sind, bei deren Vorliegen ein Einzelner durch eine nach materiellem Recht fehlerhafte Ablehnung einer Unterschutzstellung als Baudenkmal, Aufhebung des Denkmalschutzes oder Zustimmung zu der Beseitigung oder Veränderung eines eingetragenen Baudenkmal in seinen Individualrechten verletzt sein kann (ablehnend insoweit OVG NW, Beschluss vom 9.6.1986, 7 B 745/89, BauR 1989, 592, und Urteil vom 16.12.1987, 11 A 2015/84, NVwZ–RR 1989, 64; HessVGH, Urteil vom 7.1.1986, 2 UE 2855/84, NVwZ 1986, 680, und Beschluss vom 17.12.1984, 4 N 2918/84, BRS 42 Nr. 33 -; offengelassen im Beschluss des Senats vom 14.2.1990, 2 S 2.90). Jedenfalls müsste der Dritte in einer qualitativ über die Betroffenheit der Allgemeinheit hinausgehenden, spezifischen rechtlichen Beziehung zu der betreffenden Anlage stehen. Eine solche Konstellation ist bei der Antragstellerin zu 1) in bezug auf das Lenin–Standbild jedoch offensichtlich nicht gegeben. Das Standbild ist aufgrund seines Aufstellungsortes inmitten des innerstädtischen L.–Platzes im Zuge einer bedeutenden überbezirklichen Durchgangsstraße und seines Erscheinungsbildes nicht in erster Linie auf die Wahrnehmung durch die Anwohner der näheren Umgebung, sondern offenkundig auf die Wahrnehmbarkeit für sämtliche diesen öffentlichen Verkehrsraum Benutzenden ausgerichtet. Die Antragstellerin ihrerseits ist diesen Wirkungen deshalb nicht in qualitativ hervorgehobener Weise ausgesetzt und macht deshalb mit ihrem Unterlassungsbegehren gemäß § 42 Abs. 2 VwGO unzulässigerweise einen dem Allgemeininteresse zugehörenden Belang geltend. Da der Gesetzgeber - anders als im

Naturschutzrecht gemäß § 39b des Berliner Naturschutzgesetzes durch die Begründung eines Klagerechts der anerkannten Naturschutzverbände - zum Zwecke einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit der dem Allgemeininteresse zuzuordnenden Belange des Denkmalschutzes keine weitergehende Klagemöglichkeit geschaffen hat, ist ein Rechtsschutzbegehren der vorliegenden Art als Popularantrag unzulässig.

Deshalb muss die Frage offenbleiben, ob die - auf Weisung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz erteilte - Einverständniserklärung der Denkmalschutzbehörde und die Zustimmung der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen den Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes entsprechen und rechtmäßig sind.